

1. Inhalt

(1) Parteien und Gegenstand. Dieser Vertrag regelt das rechtliche Verhältnis zwischen neumann it-engineering ("ITN") und deren Kunden ("Kunde") in Bezug auf die Lieferung und Projektierung von Standardsoftware und Hardwarekomponenten. Nicht unter diese AGBs fallen von ITN gelieferte Individualsoftware oder cloudbasierter Software (SaaS).

(2) Keine abweichenden Regelungen. Die Geltung abweichender oder über diese Regelungen hinausgehender Bestimmungen ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, sofern diesen seitens ITN nicht ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt wurde. Dies gilt selbst dann wenn ITN einen Auftrag des Kunden annimmt, in dem der Kunde auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist und/oder dem allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden beigelegt sind und ITN dem nicht widerspricht.

(3) Soweit dem Kunden Software überlassen wird, für die ITN nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt (Fremdsoftware, zB. Drittanbieter-Bibliotheken), gelten zusätzlich und vorrangig die zwischen ITN und ihrem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen. Falls und soweit dem Kunden Open Source Software überlassen wird, gelten zusätzlich und vorrangig die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. Dem Kunden werden die vorrangigen Nutzungsbedingungen der Fremdsoftware bzw. Open Source Software bekannt gemacht oder online veröffentlicht.

(4) Die AGB der ITN gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für zukünftige Aufträge über die Lieferung von Standardsoftware und Hardware zwischen ITN und dem Kunden, auch wenn nicht nochmals darauf hingewiesen wird.

(5) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit.

2. Vertragsschluss

(1) Angebote von ITN sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von ITN oder dadurch zustande, dass ITN den Auftrag ausführt.

(2) In Prospekten, Anzeigen, Analysen, Dokumentationen und ähnlichen Schriften enthaltene Angaben stellen nur Beschreibungen dar und enthalten keine Zusicherungen von Eigenschaften. Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für alle Preisangaben, Einarbeitungszeiten oder Angaben zur Freigabe von Ergänzungen und Erweiterungen.

3. Preise

(1) Preise und Lizenzgebühren ergeben sich aus dem individuellen Angebot von ITN.

(2) Alle Preisangaben verstehen sich in Euro und, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ausschließlich Verpackungs- und Versandkosten sowie ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Die Preise und Lizenzgebühren umfassen nur dann Installationskosten sowie die Kosten für die Einarbeitung in die Nutzung der Softwareprodukte, die Lieferung von Zubehör oder sonstigen Dienstleistungen, wenn und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

4. Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Maßgeblich für Einhaltung von Zahlungsfristen unabhängig von der Frist ist der Zeitpunkt, ab dem ITN über die Beträge verfügen kann. Alle Zahlungen müssen durch Banküberweisung erfolgen.

(2) ITN ist berechtigt, für abgeschlossene Teile eines Auftrags angemessene Teilzahlungen zu verlangen.

(3) Gegen Ansprüche von ITN kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunde steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Ansprüchen aus diesem Vertrag zu.

(4) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist ITN berechtigt, Verzugszinsen zu fordern. Diese betragen 8% p.a. über Basiszinssatz.. ITN ist berechtigt, sämtliche noch ausstehenden Forderungen und alle bis zum vollen Ausgleich fällig werdenden Forderungen sofort fällig zu stellen.

(5) ITN ist berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, wenn bei objektiver Würdigung anzunehmen ist, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Kunde fällige Forderungen der ITN nicht ausgleicht und deshalb die Zahlungsansprüche der ITN gefährdet erscheinen oder eine wesentliche Vermögensverschlechterung für die ITN erst nach Vertragsschluss erkennbar geworden ist. Die ITN kann in diesem Fall ferner weitere Leistungen aussetzen, bis sämtliche fälligen Forderungen aus dem betreffenden Vertragsverhältnis oder hiermit wirtschaftlich zusammenhängenden Verträgen oder aus früheren Verträgen vom Kunden bezahlt bzw. ausreichende Sicherheiten gestellt worden sind. Kommt der Kunde diesem Verlangen der ITN nicht nach, ist die ITN unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und als Mindestschaden 20% des vereinbarten Kaufpreises zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der der ITN entstandene Schaden geringer ist.

5. Lieferung und Lieferverzug

(1) Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Kunden oder Transportunternehmer geht die Gefahr auf diesen über. Die fristgerechte Annahme ist wesentliche Vertragspflicht des Kunden. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch die ITN gegen alle versicherbaren Risiken versichert.

(2) Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden, es sei denn, sie sind wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbar.

(3) Die Lieferverpflichtung der ITN steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch die ITN verschuldet.

(4) Liefer- und Leistungsfristen sind grundsätzlich für die ITN unverbindlich. Für die verbindliche Zusage von Liefer- und Leistungsfristen seitens der ITN ist Schriftform erforderlich. Nach Ablauf verbindlicher Lieferfristen hat der Kunde der ITN zunächst eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung zu setzen, die Leistungen nach Ablauf dieser Frist abzulehnen. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Nachfrist kann der Kunde unter Ausschluss sonstiger Ansprüche - vorbehaltlich etwaiger Rechte gemäß Ziffer 11 - vom Vertrag zurücktreten.

(5) Ereignisse höherer Gewalt, auch wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten, berechtigen die ITN, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, kann sie vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die der ITN die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, gleichgültig ob durch betriebliche oder außerbetriebliche Umstände bedingt.

(6) Terminangaben über die Fertigstellung oder Auslieferung nicht fertiggestellter oder freigegebener Softwareteile sind im Interesse einer praxismgerechten und möglichst umfassenden Testphase in der Regel unverbindliche Planvorgaben.

6. Support und Wartung

(1) ITN leistet Support und Wartung, sofern dies vertraglich vereinbart wurde. Dies ist die Beratung, Anleitung und sonstige, laufende Unterstützung, welche sich bei der Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Systeme des Kunden ergeben.

(2) Dem Kunden ist bewusst, dass keine Software frei von Fehlern ist und dass ITN, trotz aller Bemühungen im Rahmen des betriebswirtschaftlich sinnvollen, möglicherweise nicht in der Lage ist, jede Support- oder Wartungsanfrage vollständig zu beantworten. Die ITN gibt deshalb keine Garantien hinsichtlich der Lösbarkeit einer Support-Anfrage.

(3) Sofern keine vertragliche Pauschale für Wartungsarbeiten vereinbart ist, werden Leistungen nach Ziffer 6.1. über die vereinbarten Stundensätze berechnet.

(4) Der Kunde garantiert ITN die Möglichkeit der vertraglich vereinbarten Wartungsarbeiten hinsichtlich Zugang, Organisation, etc.. Sofern notwendige Wartungen durch verschulden des Kunden nicht möglich sind, kann ITN eine volle Funktionsfähigkeit der gelieferten Systeme (Hardware/Software) nicht garantieren.

7. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden und aller sonstigen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegen den Kunden bestehenden Forderungen behält sich ITN das Eigentum an gelieferten Produkten (nachfolgend: "Vorbehaltsware") vor. Dies gilt auch insoweit, als die Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) eingestellt werden.

(2) Der Kunde darf Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs einbauen und umbilden. Eine Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt jedoch ausschließlich für die ITN, die einen Miteigentumsanteil an der fertigen Ware oder an der neuen Sache erwirbt, der dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der fertigen Ware oder der neuen Sache entspricht.

(3) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder im Miteigentum von ITN stehender Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Seine künftigen Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware tritt der Kunde hiermit im jeweiligen Rechnungswert der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher in Ziffer 9.1 genannten Ansprüche zur Sicherheit an die ITN ab, welche diese Abtretung annimmt. Besteht an den veräußerten Gegenständen nur ein Miteigentumsanteil von ITN, sind die Forderungen jeweils in Höhe des Verkaufswertes dieses Anteils, aber mit Vorrang vor den übrigen Forderungen, abgetreten. Auf Verlangen der ITN wird der Kunde der ITN Namen und Anschrift der betreffenden Abnehmer sowie Art und Umfang seiner gegen diese bestehenden Ansprüche mitteilen. Die ITN darf zur Sicherung ihrer Zahlungsansprüche jederzeit diese Abtretung offenlegen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht erlaubt.

(4) Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der ITN hinweisen und die ITN unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten eines Interventionsverfahrens und anderer Abwehrmaßnahmen im Zusammenhang mit einem solchen Zugriff Dritter.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - oder wenn Tatsachen vorliegen, die eine Zahlungseinstellung erwarten lassen, entfällt die Berechtigung des Kunden zur Weiterveräußerung, zum Einzug von Forderungen und zur Be- und Verarbeitung bzw. Verbindung von Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden und die ITN kann die Abtretung von Herausgabeansprüchen des Kunden gegen Dritte verlangen. Diese Rechte der ITN bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen bereits verjährt sind. Die Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch die ITN gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Die ITN ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Forderungen gegen den Kunden aus deren Erlös zu befriedigen. Auf Verlangen des Kunden wird die ITN Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 10% übersteigt. Sofern die ITN zur Ausübung des Eigentumsvorbehaltes berechtigt ist, gewährt der Kunde der ITN zum Zweck der Abholung der Vorbehaltsware zu geschäftsüblichen Zeiten unwiderruflich und uneingeschränkt Zugang zu seinen Geschäftsräumen bzw. seinem Betriebsgelände.

8. Gewährleistung für Hardware-Produkte

(1) ITN leistet Gewähr dafür, dass gelieferte Hardware-Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Material- und Herstellungsmängeln sind, die den Wert oder die Tauglichkeit dieser Hardware-Produkte erheblich mindern. Ferner leistet ITN Gewähr dafür, dass gelieferte Hardware-Produkte die ausdrücklich von der ITN schriftlich zugesicherten Eigenschaften besitzen. Eine Gewähr für die Weiterverkäuflichkeit der Produkte oder deren Eignung zu einem anderweitigen, nicht vertraglich zugesicherten Verwendungszweck übernimmt ITN grundsätzlich nicht.

(2) Von ITN herausgegebene technische Datenspezifikationen oder Qualitätsbeschreibungen stellen keine Zusicherungen dar, es sei denn, dass sie ausdrücklich als solche von ITN schriftlich bestätigt worden sind.

(3) Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich durch die ITN übernommen wurde, die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Meldung, Eingrenzung und Dokumentation der Fehler und sonstigen Mängel.

(4) Der Käufer muss im Falle des Versandkaufes Schäden an der Verpackung sofort dem Transportunternehmen mitteilen und den Tatbestand aufnehmen lassen. Weitere Schäden muss er ITN unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware, schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind ITN unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

- (5) Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von ITN kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Falls die Nachbesserung fehlschlägt, also z.B. ITN die Mängel auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt, ist der Kunde berechtigt, entweder Rückgängigmachung des Vertrages oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
- (6) Die Gewährleistungsfrist sowie die Frist für ggf. bestehende Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden, beträgt 6 Monate ab Betriebsbereitschaft.
- (7) Eine Abtretung der Gewährleistungsansprüche durch den Kunden ist ausgeschlossen.
- (8) Weitergehende Gewährleistungsansprüche, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen.
- (9) Wird ein System auf Wunsch des Kunden nicht von ITN installiert, hat der Kunde im Gewährleistungsfall die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme nachzuweisen.
- (10) Der Kunde beachtet bei der Nutzung der Hardware und der Feststellung, Meldung und Eingrenzung von Fehlern und sonstigen Mängeln die Hinweise von ITN. Ansonsten entfällt die Gewährleistung, wenn das Produkt durch den Kunden oder Dritte unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt, verändert oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen der ITN bzw. denen des Herstellers entsprechen oder der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass der Kunde einen Fehler nicht angezeigt und nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn ohne die schriftliche Zustimmung von ITN technische Originalkennzeichen, Aufkleber, Seriennummern oder ähnliche Kennzeichen geändert oder beseitigt werden. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf: betriebsbedingte Abnutzung und normaler Verschleiß / Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden / Betrieb mit falscher Stromart oder -spannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen / Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannung / Feuchtigkeit aller Art / falsche oder fehlerhafte Programm-Software- und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchs- und Verschleißteile wie Sensorköpfe, Ventilatoren, etc.
- (11) Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur zu den jeweils gültigen ITN-Stundensätzen berechnet.
- (12) ITN ist im Gewährleistungsfall lediglich verpflichtet, die bei Auslieferung vorhandene Installation der Hard- und Software wiederherzustellen. ITN ist nicht verpflichtet, die Daten des Kunden zu sichern und/oder wiederherzustellen.

9. Gewährleistung für Software-Produkte (Standardsoftware)

- (1) Softwareprodukte sowie Betriebssysteme von Drittfirmen werden von ITN grundsätzlich auf der Basis und zu den Bedingungen eines zwischen der Drittfirma und dem Kunden gesondert abzuschließenden Softwareüberlassungs- und Lizenz-Vertrages weitergegeben. Für Fremdsoftware leistet die ITN keine Gewähr.
- (2) Keine Gewährleistungsansprüche bestehen ferner für nicht von ITN gelieferten Softwarekopien sowie für Software, die auf einem Hardwaresystem betrieben wird, dass nicht die Mindesthardwarekonfiguration und Softwareausstattung gemäß der Software-Produktbeschreibung aufweist.
- (3) In den Fällen des Verkaufs von Standardsoftware durch ITN im eigenen Namen gelten die Regelungen unter 8. sinngemäß.
- (4) Software, welche von ITN entwickelt wurde (Individualsoftware) sowie Projektierungsapplikationen (Automation) fallen nicht unter diese Bestimmungen.
- (5) Dem Kunden ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Software und dem zugehörigen sonstigen Material nicht ausgeschlossen werden können.
- (6) Für den Fall, dass bestimmte Funktionen oder Leistungsmerkmale der Software-Produktbeschreibung nicht erfüllt werden oder dass vom Kunden Fehler schriftlich oder in nachvollziehbarer Weise mitgeteilt werden, erfolgt nach Wahl von ITN Nachbesserung, die auch darin bestehen kann, dass dem Kunden eine neue Programmversion zur Verfügung gestellt wird.
- (7) Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche ITNs erfolglos oder bietet ITN keine fehlerfreie neue Programmversion an, ist der Kunde berechtigt, entweder Rückgängigmachung des Vertrages oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
- (8) Der Gewährleistungsanspruch entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Kunden selbst oder durch einen Dritten geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind. Der

Gewährleistungsanspruch entfällt ferner für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Fehler der Hardware, der Betriebssysteme, Nichtbeachtung der Datensicherungsvorschriften oder sonstige, außerhalb des Verantwortungsbereichs von ITN liegende Vorgänge zurückzuführen sind oder wenn der Kunde der ITN die Möglichkeit verweigert, die Ursache des gemeldeten Fehlers oder Mangels zu untersuchen.

(9) Im übrigen gelten die Ziffern 8.3., 8.5. - 8.11. entsprechend.

10. Gewährleistung für Projektierungen & Engineering(Automation)

(1) ITN gewährleistet, dass Programme und Konzepte, die in Projekten für den Kunden individuell erarbeitet und umgesetzt werden, nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit der Abnahme.

(3) Eine Abnahme von Engineering- und Projektierungsarbeiten durch den Kunden erfolgt i) mit Unterzeichnung eines Inbetriebnahme oder Testprotokolls oder ii) mit Unterschrift von Stundenzetteln, sofern die Arbeiten auf Stundensatz-Basis durchgeführt wurden. In diesem Falle obliegt dem Kunden eine vorherige Prüfung auf vorliegende, offensichtliche Mängel.

(4) Keine Mängel stellen Resultate von Projektierungs- oder Engineeringarbeiten dar, welche auf Grundlage unzureichender oder fehlerhafter Vorgaben oder Spezifikationen entstanden sind.

(5) Die Ziffern 8.3., 8.7., 8.10. und 8.11. gelten entsprechend.

11. Haftungsbeschränkung

(1) Wegen der Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung haftet ITN auch für deren sonstigen Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dieser Ausschluss gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird.

(2) Soweit hiernach ITN wegen leichter Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen ITN bei Vertragsschluss aufgrund der dort bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. In diesen Fällen haftet ITN nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

(3) ITN haftet für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung ebenfalls nur in den sich aus 11.1. ergebenden Fällen der Haftung der ITN wegen leichter Fahrlässigkeit und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, soweit diese nicht von ITN vertraglich übernommen worden sind, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre. ITN weist hiermit auf die Notwendigkeit der Durchführung von Datensicherungen auf Grundlage der allgemein üblichen Standards hin.

(4) Eine eventuelle Haftung ITNs wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

(5) ITN haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

(6) Beruht ein Schaden auf einem Ereignis, das aus der Sphäre eines Dienstanbieters, bei dem die ITN Kunde ist (z.B. Cloudportale, Mobilfunkanbieter etc.), so übernimmt ITN hierfür keine Haftung.

12. Datenschutz

(1) Die Informationen und Daten, die der Kunde ITN überlässt, gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, als nicht vertraulich.

(2) Der Kunde wird hiermit gemäß 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie 3 der Telekommunikationsdienstunternehmensdatenschutzverordnung davon unterrichtet, dass ITN seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

(3) ITN ist berechtigt, soweit dies in international anerkannten technischen Normen vorgesehen ist, und der Kunde nicht widerspricht, Informationen über ihn Dritten zugänglich zu machen, soweit dies im Rahmen der Zweckbindung des Vertrages erforderlich ist. Insbesondere ist ITN berechtigt, sofern dies zur Erfüllung der Vertrages erforderlich ist, Teilnehmerdaten sowie alle sonstigen zugehörigen Daten offenzulegen.

(4) Sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(5) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Mainz